

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Satelliten-BHKW für Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 9,606 MW in 78052 Villingen-Schwenningen

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat dem Poolehof Jürgen Fleig, Nordstetten 18, 78052 Villingen-Schwenningen, am 15.05.2026 die Genehmigung nach §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb eines Satelliten-BHKW für Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 9,606 MW im Wohngebiet „Wöschhalde“ in 78052 Villingen-Schwenningen, Gemarkung Villingen, Flurstück Nr. 4593 erteilt.

Der verfügende Teil der Entscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung haben den folgenden Wortlaut:

„1. Entscheidung

1.1 Wir erteilen Ihnen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb eines Satelliten-BHKW für Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 9,606 MW im Wohngebiet „Wöschhalde“ in 78052 Villingen-Schwenningen, Gemarkung Villingen, Flurstück Nr. 4593.

1.2 Die Genehmigung schließt nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u.a. die folgenden Entscheidungen ein:

1.2.1 die **baurechtliche Genehmigung** nach § 58 der Landesbauordnung (LBO);

1.2.2 die **Ausnahmezulassung der Überdeckung der Abstandsflächen** von Heizungsgebäude und Pufferspeicher (36 m²) sowie von Heizungsgebäude und Kamin (44 m²) nach § 56 Abs. 3 LBO.

1.3 Die Entscheidung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen werden.

1.4 Die unter der Nr. 3 - 9 genannten Nebenbestimmungen und Hinweise sind zu beachten.

1.5 (Kostenentscheidung)

...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, erhoben werden.“

Die Entscheidung enthält die unter Ziff. 3 - 9 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise.

Die vollständige Entscheidung einschließlich der Nebenbestimmungen und der Begründung ist vom 26.05.2026 bis zum 08.06.2026 auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis unter dem Link: <https://cloud.lrasbk.de/s/LLtYPQ9TwemAxcj> einsehbar.

Eine Einsichtnahme ist in dem genannten Zeitraum auch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen, Raum Nr. 201, während der Dienststunden möglich. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter Tel.: 07721/913-7649 oder E-Mail an: wasseramt@lrasbk.de gebeten. Bei Bedarf kann von dort auch eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Villingen-Schwenningen, 22.05.2026